

4° G 99999-17
a124036
Hzgl. gurdienst v. Verf.

**ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT
VIERTELJAHRESSCHRIFT**

Herausgeber
Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler und Franz Arnold

Sonderabdruck

a u s

27. JAHRGANG, 1976, HEFT 2/3

Harald Zimmermann, Saarbrücken
Gratian als Geschichtsquelle bei Ebendorfer

VERLAG HERDER · WIEN

weises aus dem Verhalten heranwagt, sollte stets die vom Gesetz und von der S. R. Rota entwickelten Grundsätze vor Augen haben. Allzu phantasiereiche Kombinationsgabe, gepaart mit dem Bestreben, das Problem der gescheiterten Ehen ausschließlich pastoral lösen zu wollen, wird dagegen den Indizienbeweis zu einem Instrument richterlicher Willkür degradieren. Dies läge weder im Sinn des Gesetzgebers noch würde es einer verantwortungsbewußten Judikatur entsprechen.

MONSIEUR GERMANN
HISTORIA
Bibliothek



Gratian als Geschichtsquelle bei Ebendorfer

Von Harald Z i m m e r m a n n, Saarbrücken

Seien Sie zunächst herzlichst bedankt für die freundliche Einladung zu diesem Vortrag* in Wien, der ich natürlich nur allzu gerne gefolgt bin, und seien Sie ebenso herzlich bedankt für die netten Worte der Begrüßung und der Vorstellung. Nicht vorzustellen brauche ich hingegen in Ihrem Kreise den „Vater der Kanonistik“, dessen klingenden Namen Sie im Vortragstitel an erster Stelle fanden und der Sie wohl zum Kommen veranlaßt hat. Daß in Gratians¹ Werk eine Fülle geschichtlicher Materialien verarbeitet wurde und daß er und seine „Concordia discordantium canonum“ daher, aber selbstverständlich nicht minder auch aus manch anderen Gründen, dem Historiker höchst interessant sind, selbst wenn nicht gerade die Rechtsgeschichte sein spezielles Fach ist, das ist gewiß ebenfalls keine große Neuigkeit. Das Interesse der Historiker an Gratian scheint im Gegenteil schon recht alt zu sein.

In einer Papstchronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts fand ich mitten im Bericht über Papst Lucius II. (1144—1145) und zwischen den Erwähnungen des Petrus Lombardus († 1160) und des Petrus Comestor († 1179) den Satz: „Cuius frater Gratianus monachus decretum ex gestis pontificum et decretis sanctorum composuit anno Domini MCLII.“² Der Autor übernahm diese Notiz aus

* Gehalten in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht unter dem Präsidium von Univ. Prof. Dr. Dr. Rudolf Hoke am 20. November 1975. Der Wortlaut des Vortragstextes ist für den Druck, abgesehen von kleineren Änderungen, beibehalten worden.

¹ Über ihn jüngst St. Chodorow, *Christian Political Theory and Church Politics in the Mid-Twelfth Century. The Ecclesiology of Gratian's Decretum* (Berkeley - Los Angeles - London 1972) mit interessanten biographischen Ergebnissen; vgl. jedoch dazu die ausführliche Rezension von R. L. Benson in *Speculum, a Journal of Medieval Studies* 50/1975, 97—106. Aus der älteren Literatur nenne ich nur St. Kuttner, *The Father of the Sciences of Canon Law* (*The Jurist, a Quarterly Review Published by the School of Canon Law* 1/1941, 2—19).

² Thomas Ebendorfer, *Cronica pontificum Romanorum* (Autograph in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien, Handschriftenabteilung, Codex latinus 3423) folio 91^v. Vgl. über den Autor und sein Werk. A. Lhotsky, *Thomas Ebendorfer. Ein österreichischer Geschichtschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jahrhunderts* (= *Schriften der Monumenta Germaniae Historica* 15) (1957) bes. 109 f., auch A. Lhotsky *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (= *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband* 19) (1963) 375 ff. und bes. 388 f., weiters A. Levinson, *Thomas Ebendorfers „Liber pontificum“* (*Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 20/1899, 69—99) und ungedruckt Richard Blaas, *Untersu-*

einem früheren Geschichtswerk³ mit einer hier bemerkenswerten Kritiklosigkeit, denn weder stimmt das angegebene Datum zum Pontifikat des nur kurz ein knappes Dezennium vorher regierenden Papstes, noch war der circa 1150 verstorbene Gratian ein Bruder des Lombarden oder auch seines nicht weniger berühmten Pariser Kollegen Petrus Comestor. Erst die spätere Legende⁴ vereinigte bekanntlich die drei Gelehrten, den magister historiarum, den magister sententiarum und den „Vater der Kanonistik“, zu brüderlicher Gemeinschaft und mit ihnen ihre Wissenschaften: die Jurisprudenz, die Theologie und die Geschichte. Es ist ein hübscher Gedanke, und trotz seiner Unrichtigkeit kann man sich doch vorstellen, daß er suggestive Wirkung auszuüben vermag, wenn man sich für alle drei Disziplinen interessiert, für die Jurisprudenz, für die Theologie und für die Geschichte.

Und so darf ich beginnen, den zweiten Teil des gewählten Vortragstitels zu erklären. Meine Ausführungen sollen nicht dem schon oft genug behandelten Thema der Quellen von Gratians Dekret gelten, ihrer Herkunft und der Methode ihrer Verwendung. Sie wollen sich umgekehrt damit beschäftigen, wie diese Sammlung später in der Historiographie, genauer gesagt, speziell von einem spätmittelalterlichen Geschichtsschreiber ausgewertet wurde, mit dem ich mich in letzter Zeit wieder etwas näher beschäftigt habe: Thomas Ebendorfer. Auch ihn brauche ich vielleicht in Wien kaum vorzustellen, handelt es sich doch um einen hiesigen Gelehrten, dem mein eigener Wiener Lehrer, Alphons Lhotsky, beinahe ausschließlich seine Lebensarbeit geweiht hatte, seinen Namen in zahlreichen Studien wieder bekannter machend. Gestatten Sie mir gleichwohl einige Worte der Erinnerung⁵.

chungen zu Thomas Ebendorfers *Liber pontificum* (= Wiener Dissertation Nr. 16218) (1946).

³ Offenbar aus Andreas von Regensburg, *Cronica summorum pontificum et imperatorum Romanorum* (1422) (ed. J. G. Eccard, *Corpus historicum medii aevi*, tomus 1, Leipzig 1723, Sp. 2077). Zu Petrus Comestor vgl. S. R. Daly, Peter Comestor: Master of History (*Speculum, a Journal of Medieval Studies* 32/1957, 62—73).

⁴ Kuttner 3f.; vgl. auch A. Stickler, *Historia iuris canonici latini*, volumen I: *Historia fontium* (Turin 1950) 203. Chodorow geht darauf nicht ein.

⁵ Vgl. zum Folgenden über Ebendorfer die Anm. 2 genannte Monographie von Lhotsky und über Alphons Lhotsky (1903—1968) und sein Werk bes. den Nachruf von E. Zöllner in *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 76/1968, 505—514 (mit Schriftenverzeichnis) und E. Zöllner, *Die Wissenschaftsauffassung Alphons Lhotskys* (in: *Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs*, hg. v. H. Fichtenau u. E. Zöllner, 1974, 536—549) sowie die Einleitung von H. Wagner zu A. Lhotsky, *Aufsätze und Vorträge*, hg. v. H. Wagner und H. Koller (5 Bände, 1970—1976), Bd. I (1970) 7—26.

Thomas Ebendorfer, 1388 im niederösterreichischen Haselbach am Michelsberg nächst Stockerau geboren und 1464 in Wien gestorben, gehörte seit 1412 zum Lehrkörper der Alma mater Rudolphina, zuerst natürlich als Artist, dann nach erfolgter theologischer Promotion 1428 zur ranghöchsten Fakultät. Mehrmals wurde er mit Dekanat und Rektorat bekleidet, bedeutsamer aber und ihn selbst in hohem Maße prägend war sein Wirken als Delegierter der Wiener Universität am Basler Konzil in dessen ersten Jahren und auch noch später als Experte in verschiedenen damit zusammenhängenden Verhandlungen. Wie damals üblich bezog der Universitätsprofessor seine Einkünfte aus kirchlichen Pfründen, und so wurde Ebendorfer Domherr in St. Stephan in Wien und war schließlich seit 1435 Pfarrer in Perchtoldsdorf. Er soll sich mit Eifer auch seinen pfarramtlichen Pflichten hingeeben haben, obwohl ihn viele andere Aufgaben in Anspruch nahmen, nicht nur an der Universität, ebenso auch im Dienste seiner habsburgischen Landesherren. Im Auftrag Friedrichs III. (1440—1493) schrieb er seine leider noch nicht vollständig edierte Kaiserchronik, aus der dann auch die von Lhotsky bearbeitete und herausgegebene „Cronica Austriae“ erwuchs, Ebendorfers Hauptwerk. Neben diese beiden und viele kleinere Schriften muß seine Papstgeschichte gestellt werden⁶, bisher ungedruckt und daher auch noch viel zu wenig beachtet. Es handelt sich um ein erst 1458 begonnenes Alterswerk, in das der Siebzigjährige die Fülle seines historischen Wissens einfließen ließ, nicht nur seinen vorher abgefaßten Traktat über die Papstschismen⁷ ausgestaltend und ergänzend, nicht bloß um die Erfassung des Geschehens bemüht, sondern mit allerlei kritischen Reflexionen über Vergangenheit und Gegenwart urteilend und wertend und sich selbst vergewissernd in einem Werk, das weniger zum Lesestoff für andere bestimmt war als „pro mea informatione“, wie Ebendorfer gleich zu Beginn schreibt⁸. Den wenigen Benützern der Handschrift ist bisher kaum aufgefallen, daß die Norm zur Beurteilung der historischen Fakten vielfach das „Corpus iuris canonici“ darstellt; und wieviel Ebendorfer daraus zitiert, wie gut er es gekannt haben muß,

⁶ Vgl. über Ebendorfers Werke Lhotsky, Ebendorfer 98 ff. Die Österreichische Chronik erschien in der Edition von A. Lhotsky in den Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Germanicarum, nova series, Bd. 13: Thomas Ebendorfer, Chronica Austriae (1967).

⁷ Vgl. die Edition: H. Zimmermann, Thomas Ebendorfers Schismen-traktat (= Archiv für österreichische Geschichte, Band 120/2) (1954).

⁸ Folio 15.

das wurde weithin ignoriert von einer Geschichtsforschung, die bloß nach neuen historischen Details fahndet.

Solche Neugier kann Ebendorfer wenigstens im älteren Teil seiner Papstchronik selbstverständlich nicht erfüllen, wo er frühere Autoren nacherzählt oder gar wortwörtlich abschreibt. Nur die selbsterlebte Zeit wirkt als Stimmungsbild interessanter. Aber Ebendorfers lateinischer Stil wird übertroffen von dem des Humanisten Enea Silvio Piccolomini, dem Verfasser auch historiographischer Werke, und einen Nikolaus von Kues hat er in der Tiefe der theologischen Gedankenführung oder der juristischen Argumentation nicht erreicht. Beide waren Ebendorfers Bekannte aus der Baseler Zeit⁹ und sind im gleichen Jahre 1464 gestorben, jener bekanntlich als Papst Pius II. in Rom, dieser als Brixner Bischof und Kardinal. Unsere Aufmerksamkeit soll dennoch dem weniger erfolgreichen Wiener Universitätslehrer gelten, dem Professor der Theologie und bekannten Geschichtsschreiber, den wir nun auch als Juristen entdecken.

Die in der Handschriftensammlung der Wiener Nationalbibliothek als Autograph erhaltene Papstchronik Ebendorfers, bis in die eigene Gegenwart, bis in den Pontifikat Pius II. (1458—1464) reichend, umfaßt 120 Folien. Die zitierte Notiz über Gratian steht auf Folio 91^v. Auf den vorangehenden, von mir bereits durchgesehenen und weitgehend bearbeiteten Seiten (ab folio 15) fand ich nicht weniger als 750 Verweise auf das „Corpus iuris canonici“, also (wenn ich mich nicht verzählt und auch nichts übersehen habe) auf jeder Seite mindestens 5, aber natürlich sind es oftmals viel mehr, während auf anderen Folien keinerlei kanonistische Bezugnahme vorkommt. Insgesamt ist es eine ganz erstaunlich hohe Zahl von Gratianzitate, die von keinem mir bekannten Historiographen des Mittelalters erreicht wird¹⁰. Umso mehr wundert man sich darüber, daß Arthur Levinson in seiner Untersuchung von Ebendorfers „Liber pontificum“, der einzigen gedruckten Spezialarbeit über das Werk, 1899 in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ erschienen, nach einer weitläufigen Quellenanalyse die kanonistischen Kenntnisse Ebendorfers mit der Bemerkung abtut, „bei dem überwiegend kirchlichen Charakter“ der Papstchronik sei es

⁹ H. Schmidinger, Begegnungen Thomas Ebendorfers auf dem Konzil von Basel (in: Festschrift Oskar Vasella, 1964, 171—197) bes. 184 ff. u. 188 ff.

¹⁰ Unberücksichtigt bleibt Ebendorfer natürlich bei G. Melville, „... De gestis sive statutis Romanorum pontificum . . .“, Rechtssätze in Papstgeschichtswerken (Archivum Historiae Pontificiae 9/1971, 378—400).

„selbstverständlich, daß wir . . . schließlich die Sammlung der Decrete erwähnt finden“. Der Name Gratian fällt nicht und man sucht ihn daher auch in Lhotskys Ebendorfer-Monographie vergeblich, die sich auf Levinsons Ergebnisse stützt und auf die Dissertation von Richard Blaas aus dem Jahre 1946, dessen Interesse aber bloß den jüngsten Pontifikaten galt¹¹.

Die Masse der Gratianzitate findet sich in den ersten Partien der Chronik, also in der älteren Papstgeschichte und für eine Epoche, aus der zu Ebendorfers Zeiten ebenso wie noch heute nicht allzu viel über die römischen Bischöfe bekannt ist. Dieses wenige auszufüllen mit den bei Gratian enthaltenen Nachrichten über den Erlaß von Dekreten durch die einzelnen Päpste, lag nahe.

Ebendorfers Hauptquelle für diese ältere Periode war offensichtlich der sogenannte „Liber pontificalis“¹², die sozusagen offizielle Darstellung der Papstgeschichte, durch Aneinanderreihung von Papstviten sukzessive von Pontifikat zu Pontifikat fortgesetzt. Ihre Anfänge hat man im Mittelalter einem Auftrag des Papstes Damasus I. (366—384) an niemand geringeren als den Kirchenvater Hieronymus († 420) zugeschrieben, was dem ganzen Werk allerhöchste Autorität verlieh. Die einzelnen Viten des „Liber pontificalis“ wurden jeweils nach einem bestimmten Schema abgefaßt, nämlich: Name, Nationalität und Abstammung des Papstes, Dauer und Datierung seines Pontifikates, dann dessen Ereignisse mit besonderer Berücksichtigung der Taten des Papstes, endlich Tod, Bestattung und Sedisvakanz. Später kam dann noch ein Elogium hinzu, zumeist in den Zusammenhang von Erziehung und Karriere weit an den Anfang gestellt als Charakterskizze zur Erklärung der anschließend aufgezählten päpstlichen Maßnahmen. Unter ihnen steht wiederum an erster Stelle vor der Erwähnung von Stiftungen, Bauten und Ordinationen die Notiz der rechtsverbindlichen Anordnungen des betreffenden Papstes, gewöhnlich eingeleitet mit den Worten: „Hic constituit, ut . . .“; „Hic statuit, ut . . .“; „Hic praecepit, ut . . .“ oder ähnlich.

¹¹ Levinson 90. Mit Recht rügt Blaas 11 das rasche Urteil Levinsons.

¹² Vgl. Levinson 83 ff. und über den „Liber pontificalis“: A. Brackmann, Der Liber pontificalis (in: A. Brackmann, Gesammelte Aufsätze, 1967², 383—396); W. Berschin, Der Liber pontificalis (in: Liber ad magistrum. Festgabe Herrn Universitätsprofessor Dr. J. Spörl zu seinem 60. Geburtstag dargebracht von seinen Schülern, 1964, 33—39) und O. Bertolini, Il „Liber pontificalis“ (in: La storiografia altomedievale = Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 17/1970, 387—455). Ich benütze den „Liber pontificalis“ in der Edition von L. Duchesne, Le Liber pontificalis, Texte, introduction et commentaire, 2 Bde. (Paris 1886—1892).

Das vorbildliche Schema des „Liber pontificalis“ ist von manchen mittelalterlichen Papstchroniken nachgeahmt worden, so vor allem auch im 13. Jahrhundert durch Martin von Troppau († 1278) in seinem zweiteiligen „Chronicon pontificum et imperatorum“, das Ebendorfer ebenfalls als Vorlage benutzt hat¹³. Anders als der Kuriäle aus dem Dominikanerorden in seinem beliebten Kompendium begnügte sich der Wiener Universitätsprofessor jedoch nicht mit der bloßen Notiz dieser päpstlichen Verfügungen, sondern er meint, es sich selbst schuldig zu sein, die Quellenaussagen aufgrund des „Decretum Gratiani“ zu überprüfen. Damit erst begann für ihn die Sache interessant zu werden, und für uns wird sie es auch¹⁴.

Oft und oft muß Ebendorfer nämlich feststellen, daß das gesuchte Statut bei Gratian nicht aufscheint, und es ist ihm diese Beobachtung jeweils eine Notiz wert: „Quod decretum non reperitur in decreto“, heißt es etwa in bezug auf das dem Bischof von Ostia angeblich bereits von Papst Markus (336) in konstantinischer Zeit verliehene Pallienrecht. Ähnliche Wendungen könnten noch mehr aufgezählt werden. Dann verändert Ebendorfer auch den Wortlaut seiner Vorlage und so wird aus „Hic constituit, ut . . .“ ein „Hic dicitur constituisse“ mit dem Zusatz „quod tamen in decreto non repperi“, etwa im Bericht über eine Anordnung des Papstes Siricius (384—399) bezüglich der priesterlichen Meßzelebration. Nur manchmal hat sich Ebendorfer geirrt und läßt sich das vermißte Dekret doch bei Gratian entdecken, manchmal verweist er richtig auf andere Päpste oder zumindest auf die Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht: „non vidi, sed bene repperi hoc ab aliis institu-

¹³ Levinson 78 ff.

¹⁴ Im Folgenden soll zunächst lediglich eine erste Bestandsaufnahme vermittelt werden, die selbstverständlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt. Endgültiges zu sagen, wird erst nach Bearbeitung der gesamten Chronik bzw. nach deren Edition möglich sein. Die große Anzahl der im Folgenden berührten Stellen macht es auch ausgeschlossen, jeweils die historische Spezialliteratur zu nennen, die Ebendorfers Geschichtsbild entweder berichtigt oder bestätigt. Ich beschränke mich auf ganz wenige Angaben und möchte in der Anmerkung vor allem die Stellen in der Wiener Handschrift von Ebendorfers Papstchronik nennen, während die Gratianstellen (nach moderner Zitierweise) bereits im Haupttext stehen und sich dort auch die nötigsten Daten für die genannten Persönlichkeiten finden. Einzelheiten zu den erwähnten Ereignissen der Papstgeschichte werden sich in den einschlägigen Werken leicht auffinden lassen: E. Caspar, Geschichte des Papsttums, 2 Bde. (1930—1933); J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit, 5 Bde. (1950—1953²); F. X. Seppelt, Geschichte der Päpste, bes. Bd. 1—5 (1954—1959²); auch H. Zimmermann, Das Mittelalter. I. Teil: Von den Anfängen bis zum Ende des Investiturstreites (1975). Ebendorfer zitiert Gratian natürlich nach alter Methode, also die Capitula nicht mit Ziffern sondern mit dem Anfangswort.

tum“, „non vidi, sed tamen concordat“, und dann findet man die Gratianstelle und die dort genannten Autoritäten¹⁶. Besonders leicht waren Verwechslungen natürlich bei Namensgleichheit, und so bemerkt Ebendorfer aufgrund von Gratian richtig, daß manches unter dem Namen des Papstes Theodor I. (642—649) laufe, das in Wirklichkeit aus dem angeblich durch Erzbischof Theodor von Canterbury (668—690) zusammengestellten Pönitentiale stamme, oder manches dem Papste Martin I. (649—653) zugeschrieben werde, weil man ihn nicht zu unterscheiden wußte vom rechtskundigen Metropolit von Braga (556—580). Anastasius I. (399—402) und Anastasius II. (496—498) könnten miteinander verwechselt sein, oder Calixt I. (217—222) mit Calixt II. (1119—1124), Felix IV. (526—530) mit Felix III. (483—492), die beiden Gelasii (492—496 und 1118—1119), Honorius I. (625—638) und Honorius II. (1124—1130), Paschalis II. (1099—1118) und Paschalis I. (817—824) usw., usf.¹⁶, was Ebendorfer hier vorsichtig, dort bestimmter mit Worten wie „nescio“, „videtur“, „puto“ oder auch anders anmerkt¹⁷. Ähnlich klingende Papstnamen mögen zu Irrtümern verführt haben und beispielsweise Anterus (235—236) im 3. mit Anaklet I. (76—88) im 1. und Anicet (155—166) im 2. Jahrhundert zu einer einzigen kanonistischen Autorität werden lassen. Unsicherheiten in der Zuschreibung sind endlich bei aufeinanderfolgenden Pontifikaten festzustellen, etwa bei Alexander I. (106—115) und Sixtus I. (116—125) am Anfang des 2. Säkulums, oder während eines Schismas, wie zwischen Liberius (352—366) und Felix II. (355—365) in der Mitte des 4. Jahrhunderts¹⁸.

Trotz solcher Schwierigkeiten weicht Ebendorfer vom historiographischen Schema nicht ab und notiert unverdrossen, wieviele Dekrete den einzelnen Päpsten zugerechnet werden. Freilich wird auch oft genug dem Zweifel Ausdruck gegeben mit Interjektionen wie „nescio, si vere“, „non est certum“, „dubito“ oder ganz und

¹⁶ Vgl. die Stellen folio 32 (Markus; vgl. dazu allgemein C. B. Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143, eine diplomatisch-historische Untersuchung, 1898) und folio 34 (Siricius) im Vergleich zu Duchesne I 216, weiters folio 19^v (Anaklet I.), 22 (Soter) und 29^v (Silvester I.).

¹⁶ Folio 48^v (Theodor I.), 49 (Martin I.), 34^v und 39 (Anastasius), 23^v (Calixt), 41^v (Felix), 38^v (Gelasius), 47 (Honorius), 84^v (Paschalis).

¹⁷ Zum Beispiel folio 27^v zu Gaius: „nescio“; folio 29 zu Miltiades: „sed videtur, quod plura eius non sint“; folio 34^v zu Anastasius I.: „sed videtur, quod sint Anastasii II.“; folio 38^v zu Gelasius I.: „nescio an sint huius vel II.“; folio 39 zu Anastasius II.: „sed puto, quod sint Anastasii III.“ und folio 47 zu Honorius I.: „sed puto, quod fuit II.“

¹⁸ Folio 24^v (Anterus), 20^v (Alexander I.) und 33 (Liberius).

gar resigniert: „que autem sint sua, novit Dominus“¹⁹. Von den zwölf bei Gratian tradierten Statuten eines ohne Ordnungszahl genannten Alexanderpapstes gehören mindestens die Hälfte nicht, wie zumeist angenommen, Alexander I. (106—115), sondern Alexander II. (1061—1073) oder gar Alexander III. (1159—1181). Auch die vielen Johannespäpste können in Verlegenheit setzen, aber wo von Gratian ein Johannesdekret über die Besitzrestitution tradiert werde, da dürfe man wohl annehmen, es stamme von Johannes XIII. (965—972), der einige Zeit aus Rom verjagt war und deshalb an derlei Problemen besonders interessiert gewesen sein mag. Unbestimmter heißt es bei Miltiades (311—314): „Attribuuntur ei alia sex capitula in decreto, sed videtur, quod plura eius non sint“²⁰. Daß aber von Papst Agapit II. (946—955) nichts Rechtsrelevantes überliefert ist und auch nirgendwo verlautet, er habe irgendwelche kanonische Verfügungen erlassen, bringt diesem römischen Bischof im quellenarmen „saeculum obscurum“ sogar ein unerwartetes Lob: Er sei deswegen nicht zu tadeln („non multum culpandum“), schreibt Ebendorfer, weil neue Statuten ohnehin bloß den alten Kanones Abbruch tun, sie aufheben oder erweichen, da nun einmal diese Welt die Strenge des kirchlichen Rechtes nicht zu ertragen vermag („quia forte rigorem canonum mundus iste non patitur“)²¹. Es mischt sich in solcher Aussage die Einsicht des Alters mit geschichtlichen Er-

¹⁹ Zum Beispiel folio 27^v zu Gaius: „nescio si vere“; folio 39^v zu Symmachus: „sed non est certum“; folio 41^v zu Felix IV.: „dubito“; folio 21^v zu Anicet: „sed dubium, an fuit eius“; folio 28^v zu Eusebius: „que an sua sint dubium“ und folio 27 zu Eutician: „que autem sint sua, novit Dominus“.

²⁰ Folio 20^v zu Alexander I.: „Vagantur denique sub nomine Alexandri non expresso ipsorum numero alia XII decreta in decreto, que VI creduntur esse Alexandri II. vel III.“; folio 29 (Miltiades) und folio 76 zu Johannes XIII.: „Cui possunt attribui XI capitula Johanni tytulata sine numero, quia iste spoliatus est papatu, unde de restitutione spoliatorum communiter loquitur“, worauf als Beispiel zitiert werden: C. 2 qu. 2 c. 1, C. 3 qu. 1 c. 3 und C. 3 qu. 2 c. 1. Vgl. zur Exilierung Johannes XIII. H. Zimmermann, *Parteiungen und Papstwahlen in Rom zur Zeit Kaiser Ottos des Großen (Römische Historische Mitteilungen 8—9/1966)* 66 ff. (Neudruck in: H. Zimmermann Hg., *Otto der Große, = Wege der Forschung*, Bd. 450, 1976, 382 ff.).

²¹ Folio 75. Vgl. zum Saeculum obscurum H. Zimmermann, *Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt* (1971); speziell über die Rechtskenntnis jener Zeit H. Zimmermann, *Rechtstradition in Papsturkunden* (in: *Comité International des Sciences Historiques, XII^e Congrès International des Sciences Historiques, Rapports*, Bd. IV, 1965, 131—146) und H. Zimmermann, *Römische und kanonische Rechtsschulung im früheren Mittelalter* (in: *La scuola nell'occidente latino dell'alto medioevo = Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 19/1972, 767—794*).

kenntnissen und einer gehörigen Portion von Zeitkritik, wovon noch zu sprechen sein wird.

Besondere Beachtung verdienen zunächst aber die für Bezweifelung, Ablehnung und Umdatierung von Dekreten gegebenen Begründungen, weil sich dabei nun wieder auch der Historiker Ebendorfer zu Wort meldet, nicht nur der Kenner Gratians. Da heißt es beispielsweise im Kapitel über den Anfang des 3. Jahrhunderts regierenden Papst Zephirin (199—217) in bezug auf die neun angeblich von ihm erlassenen Dekrete: viele zweifeln an der Echtheit, nicht nur weil in D. 20 c. 1 Zephirin unter den hier genannten kanonischen Autoritäten nicht vorkommt, sondern auch weil „in generalibus cronicis“ nichts davon verlaute und weil außerdem der Inhalt dieser Verfügungen nicht in jene Zeit passe („nec intellectus eorum cum qualitate sui temporis concordare videatur“). Die Feststellung des Anachronismus begegnet dann noch öfters. So wird nach Zitierung von C. 12 qu. 1 c. 16 kritisch angemerkt: das könne schwerlich von Urban I. (222—230) stammen, sondern nur von Urban II. (1088—1099) oder gar vom Nächsten dieses Namens (1185—1187), denn im 3. Jahrhundert seien die Päpste in bezug auf Besitz noch eher dem Beispiel der Apostel gefolgt, hätten sich die Christen noch verborgen halten müssen und die Kirche hätte kaum Schenkungen annehmen dürfen. Erst Konstantin der Große (312—337) habe die Wendung gebracht, und daher müsse auch die Verfügung des Miltiades (311—314) im vorangehenden Capitulum falsch sein, weil sie das langjährige, segensreiche Wirken des Kaisers voraussetze. Daß Papst Marcellus I. (308—309) den Verfolgungskaiser Maxentius (306—313) über die Pflichten eines „bonus princeps“ gegenüber der Kirche zu belehren wagte, wie in D. 96 c. 16 behauptet wird, hält Ebendorfer vollends für ausgeschlossen. In Zeiten eines Schismas aber habe man andere Sorgen gehabt, als was angeblich Felix II. (355—365) in C. 3 qu. 3 c. 2 über die Fristen beim Bischofsgericht mitteilt²². Daß in allen genannten Fällen die Pseudoisidori-

²² Folio 23 (Zephirin); folio 23^v zu Urban I.: „sed non videtur iste fuisse Urbanus sed II. vel III., quia tunc in criptis manebant inter mortuorum latitantes sepulchra . . . Item quod omnino hoc capitulum non fuerit primi Urbani, . . . quia ipse sequebatur apostolorum vestigia“; folio 28^v zu Marcell I.: „quia de hiis vix suo tempore . . . suadere potuerit Maxencio, quod boni principis ac religiosi est“; folio 29 zu Miltiades: „quia ibi dicitur de Constantino imperatore, . . . qui suo tempore fuit durus ecclesie et fidei persecutor“; und folio 33^v zu Felix II.: „quia tunc non videtur fuisse tempus de dandis induciis evocatis ad iudicium.“

schen Fälschungen²³ Gratians Quelle waren, konnte Ebendorfer noch nicht bemerken. Leichter durchschauen ließ sich, daß in dem angeblich von Gregor IV. (827—844) stammenden Capitulum 29 der 63. Distinktion nicht schon prophetisch der erst rund ein Menschenalter später regierende Papst Hadrian II. (867—872) erwähnt werden könne. Daneben gegangen ist hingegen wiederum Ebendorfers Beanstandung schon aus chronologischen Gründen, wenn er die acht angeblich von Eugen I. (654—657) auf einem Konzil erlassenen Kanones lieber der Reimser Synode Eugens III. (1145—1153) von 1148 zuschreiben möchte, statt richtig an Eugen II. (824—827) zu denken²⁴.

Aber ich wollte Sie eigentlich nicht so sehr mit Kritik und Antikritik aufhalten, sondern Ihnen lieber vorführen, wie Ebendorfer das gratianische Dekret für seine Geschichtsschreibung nutzbar zu machen wußte.

Dazu gehören nun freilich aber auch Notizen über Einhaltung oder Aufhebung alter kanonischer Vorschriften in späterer Zeit, die häufig in sehr interessanter Weise mit recht kritischen Äußerungen über die historische Entwicklung bis zur Gegenwart verbunden sind. Ich greife nur einige illustrative Beispiele heraus.

Da wird etwa im Pontifikat des Telesphorus (125—136) dessen Fastengebot erwähnt, zunächst nach dem „Liber pontificalis“, dann das betreffende Kapitel aus Gratian (D. 4 c. 4) wörtlich zitiert, ergänzt durch die Bemerkung „sed illud hodie non servatur“, worauf dann der Verweis auf jenen Konzilsbeschluß bei Gratian folgt (De cons. 3 c. 6), der jetzt Gültigkeit habe. Um gleich beim Thema Fasten zu bleiben: Daß Papst Sisinnius an Podagra litt und sein Pontifikat im Jahre 708 nur 20 Tage dauerte, veranlaßt aufgrund einer natürlich aus Gratian (De cons. 5 c. 30) bezogenen medizinischen Weisheit zu der boshaften Bemerkung, er hätte die Wahl besser ausgeschlagen, weil eines Papstes Tafel gewöhnlich sehr reichlich

²³ Vgl. dazu jetzt die Monographie von H. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Bde. (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica 24) (1972—1974), bes. Bd. 2 (1973) 563 ff. über Pseudoisidor bei Gratian. Die genannten Stellen finden sich in der Edition von P. Hirschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* (1863) 144, 247, 227 u. 489.

²⁴ Folio 68^v zu Gregor IV.: „huius esse non potest, qui Adrianum II. precessit, sed et V. vel VI.“; folio 49^v zu Eugen I.: „vagantur in decreto sub nomine Eugenii VIII capitula, sed quia in concilio facta dicuntur videtur, quod sint Eugenii III., qui fecit Remense concilium.“ Die dann zitierten Kanones entstammen dem römischen Konzil Eugens II. von 826; vgl. die Edition von A. Werminghoff in *Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio III: Concilia, Bd. II/2: Concilia aevi Karolini, I/2* (1908) 552 ff.

bestückt, bei jenem Leiden aber vor allem Zurückhaltung im Essen äußerst geraten sei²⁵. Oft wird die raffgierige Anhäufung von Reichtümern angeprangert, was nur böse ausgehen könne, wie das Schicksal etwa Bonifaz VIII. (1294—1303) oder kürzlich Martins V. (1417—1431) beweise, während man früher besser jene auch von Gratian tradierte (C. 12 qu. 2 c. 70) Mahnung des Ambrosius († 397) zu beachten pflegte, daß die Kirche ihr Gold besitze, um Bedürftigen zu helfen²⁶. Nach Ebendorfers Meinung würde heutzutage kein Papst wegen Simonie abgesetzt werden, wie 1046 in Sutri und Rom durch Heinrich III. (1039—1056) geschehen²⁷, und an anderer Stelle beklagt er, daß die alten Bestimmungen über die Klerikergrade nicht mehr beachtet werden und jetzt gar mancher ohne Weihe Bischof werde, „quod est contra canones“²⁸. Wenn der „Liber pontificalis“ von Papst Hadrian I. (772—795) rühmt, er habe die Vätersatzungen gehalten, so gedenkt der spätmittelalterliche Historiker traurig der jüngsten Zeiten, denen solche Tugenden leider ermangeln, und des avignonesischen Papstes Urban V. (1362—1370), der gar erklärt haben soll, er freue sich deshalb so sehr über seine Würde, weil sie ihn „a canonum nexibus“ befreie, was natürlich nicht stimmt, weil — wie man aus D. 9 c. 2 entnimmt — der Princeps, ob weltlich oder geistlich, eben keineswegs „legibus solutus“ sei²⁹.

Geschichtskritik aufgrund des normativen kanonischen Rechts! Man findet noch manche solche Stellen in Ebendorfers Werk.

Die Vielzahl der Gratianzitate in der Papstchronik erklärt sich aber offenbar schon aus der Tatsache, daß unserem Historiker das

²⁵ Folio 21 und Duchesne I 129 (Telesphorus), folio 55^v zu Sisinnius: „et quia podagra pauperem mensam exigit, non debebat ad papatum ascendere, cuius mensa lautis ferculis onoratur.“

²⁶ Das Capitulum „Aurum“ wird erstmals zitiert folio 46 zu Sabinian im Anschluß an: „fecitque aperiri horrea ecclesie et frumentum venundari populo, non pauperibus, quibus gratis est tribuendum, quia ad hoc sunt facultates ecclesie secundum Ambrosium De officiis.“ Weiters findet sich das Zitat folio 48 zu Johannes IV. im Zusammenhang des Loskaufes von Gefangenen, und folio 47^v zu Severin im Anschluß an den Bericht über die Beraubung des Laterans durch den Exarchen und mit Hinweis auf die bösen Folgen des Schätzesammelns auch bei Bonifaz VIII. und Martin V. Zu letzterem vgl. auch Ebendorfers Schismen-traktat (wie Anm. 7) 73.

²⁷ Folio 79 zu Leo IX. im Anschluß an die hier nochmals erwähnte Absetzung Gregors VI.: „Forte hodie symonia nullum privaret papatu.“ Vgl. zum Ereignis auch H. Zimmermann, Papstabsetzung des Mittelalters (1968) 119 ff.

²⁸ Folio 27^v zu Gaius: „sed hodie multis episcopatus conceditur et post ordinantur, quod est contra canones.“

²⁹ Folio 64^v nach Duchesne I 486: „sanctorum patrum institutionum observator, . . . Fertur Urbanum V. dixisse ideo de papatu gaudere, quia a canonum nexibus erat solutus, debuit tamen considerare, quod princeps suis stringitur legibus.“

„Corpus iuris canonici“ als autoritativer Beweis fast für alles galt, was er zu belegen und zu erklären für nötig hielt, historische Ereignisse ebenso wie Personen, Orte und Begriffe, Titel, Ämter und Institutionen. Wie der moderne Gelehrte seine Quellen im Anmerungsapparat der eigenen wissenschaftlichen Abhandlungen nennt, um dadurch die Überprüfung seiner Ansichten zu ermöglichen, so wollte anscheinend auch Ebendorfer seine Aussagen sichern, ja vielleicht sogar mit Verweis auf Gratians hohe Autorität jeder weiteren Diskussion entziehen. Man findet in seiner Papstchronik Gratianbelege für Kaiser Titus (79—81) ebenso wie für den Pastor Hermæ, für den griechischen Kirchenvater Johannes Chrysostomus († 407) ebenso wie für Novatian (251) und Achatius (472—488), Sabellius (215) und Arius († 336) oder andere Schismatiker und Ketzerien³⁰. Die Zählung der Päpste ab Petrus wird zuverlässig aus diversen Dekretstellen entnommen³¹ und die Reihenfolge der Patriarchate auch schon für die frühe Christenheit aus späteren Konzilsbeschlüssen in *Distinctio 22* belegt³². Wenn ein Papst, wie Johannes XV. (985—996) aus der so komisch klingenden Stadtregion *Gallina Alba* stammt, Gratian liefert *en passant* (C. 12 qu. 2 c. 75) den Beweis, daß es diese Gegend wirklich gegeben habe³³, genauso wie dafür, daß unter *Vasconia* ein Teil *Galliens* verstanden werde (C. 11 qu. 1 c. 37), wo zur Zeit Gregors II. (715—731)³⁴ die Sarazenen einfielen. Für die Papstnamenänderung seit dem 10. Jahrhundert gilt als Beispiel *Simon Petrus*, aber es wird dafür nicht vielleicht auf einschlägige Evangelienstellen verwiesen, wie man von einem Theologieprofessor erwartet, sondern auf ein gratianisches Bibelzitat (C. 8 qu. 1 c. 9)³⁵. Daß *titulus* und *ecclesia* synonyme Begriffe seien, zeigt ein Synodalkanon des 9. Jahrhunderts (C. 12 qu. 2 c. 18) auch vollgültig für das 2. Säkulum, und eine andere Stelle (C. 16 qu. 3

³⁰ Folio 17^v zu Cletus für Titus; folio 21^v zu Pius I.: „sub huius episcopatu Hermes scripsit librum, qui Pastoris dicitur, de quo habetur . . .“; folio 38^v irrig zu Gelasius I. über Johannes Chrysostomus; folio 25 zu Fabian: „quis iste fuerit Nouatus, habetur . . .“; folio 25 zu Cornelius über Novatian; folio 37^v zu Simplicius über Achatius: „de isto . . .“; folio 38^v zu Felix III. über Achatius; folio 30 zu Silvester I. über die Verdammung des Arius und der Sabellianer am Konzil von Nizäa: „de quo . . .“; folio 29 zu Miltiades über die Manichäer.

³¹ Zum Beispiel folio 20 Alexander I. nach *De cons.* 3 c. 20, folio 22^v Viktor I. nach *De cons.* 3 c. 22, folio 23 Zephirin nach *De cons.* 1 c. 44.

³² Folio 20^v zu Alexander I. D. 22 c. 6.

³³ Folio 77: „de qua regione habetur“.

³⁴ Folio 57^v: „venientes Aquitaniam Gallie, que alias Vasconia dicitur.“

³⁵ Folio 77^v zu Johannes XVII. Vgl. allgemein F. Krämer, Über die Anfänge und Beweggründe der Papstnamenänderung im Mittelalter (*Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 51/1956, 148—188).

c. 8) die Identität von colobium mit dalmatica³⁶. Was ein Notar, Skriniar oder Chartular sei, ein Thesauriar, ein Apokrisiar, ein Primicer, ein Scholasticus, ein Kanoniker, das alles kann im Dekret nachgeschlagen werden³⁷, fast wie in einem allerdings nicht ganz leicht zu benützendem Lexikon. Gewöhnlich gleich beim ersten Auftreten des zu erklärenden Wortes oder Sachverhaltes notiert Eben-dorfer die Belegstelle aus Gratian. Ohne Rücksicht auf den Sinn des betreffenden Capitulum kommt es ihm dabei sehr oft nur auf ein einziges Wort oder eine kurze Passage an. Es geschieht auch gleichsam in Parenthese und daher ohne Rücksicht auf die eigene dars-tellerische Komposition und die Konstruktion des danach mögli-cherweise noch fortgeführten Satzes, woraus sich auch in historio-graphischer Beziehung manche Kuriositäten ergeben. So wird auf die Bulgarenepistel Papst Nikolaus' I. (858—867) (D. 28 c. 17 und C. 23 qu. 8 c. 15) erstmals schon 150 Jahre früher verwiesen³⁸, wo die historische Erinnerung jenes Volk in das helle Licht der Ge-schichte treten läßt, nämlich als Helfer bei der Restitution Kaiser Justinians II. (685—711) in Byzanz 705.

Manchmal waren auch viele Zitate zu bringen und erwachsen daraus ganze Exkurse, wie zum Beispiel — um nur ohne weiteren Kommentar einige besonders interessante Passagen zu nennen³⁹ —

³⁶ Folio 20 zu Evaristus über „titulus“; folio 27 zu Eutician über „dalma-tica“. Zu letzterem vgl. J. Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik (1907) 247 ff. u. bes. 254 Anm. 3.

³⁷ Folio 44^v zu Pelagius I. über Notar, Skriniar, Kanzler und Primicer mit Verweis auf C. 25 qu. 2 c. 16 und D. 81 c. 3; folio 47^v zu Severin über Notar und Chartular mit Verweis auf C. 2 qu. 5 c. 9; folio 68 zu Valentin („iste olim erat thesaurarius“) über dieses Amt mit Verweis auf D. 25 c. 1; folio 43 zu Silverius bei Erwähnung der Gesandtschaft des Vigilius über Apokrisiar mit Verweis auf C. 1 qu. 7 c. 4; folio 69^v zu Leo IV. über Primicer; folio 48 zu Johan-nes IV. („ex patre Venantio scolastico“) über den Scholaster („id est clerico vel litterato“) mit Verweis auf D. 61 c. 10; folio 78 zu Benedikt IX. in bezug auf den früheren Archikanoniker Gregor VI. über Kanoniker mit Verweis auf De cons. 5 c. 34 und D. 23 c. 5.

³⁸ Folio 55^v zu Johannes VII.: „de quo . . .“.

³⁹ Ich muß jetzt auch auf eine Aufzählung der vielen, jeweils von Eben-dorfer angeführten Corpusstellen verzichten und beschränke mich auf die An-gabe ihrer Anzahl beim betreffenden Folio der Papstchronik, so daß man sich ein Bild über die Ausführlichkeit dieser Exkurse machen kann. Folio 24^v—25 zu Fabian über Diakonat (21 Zitate); folio 48 zu Theodor I. über den Pyrrhosbesuch (6 Zitate); folio 59 zu Gregor III. über die Klöster (5 Zitate); folio 70^v—71 zu Leo IV.: „quid est cardinalis, unde sic nominatur . . .“ (8 Zitate); folio 77 zu Johannes XIV. nach Bericht über das Schisma des Bonifaz VII.: „Ecce quot iniquitates videmus per prelatos ecclesie Romane commissas, quomodo potest dici sine macula et ruga“ (5 Zitate). Vgl. über letztgenanntes Ereignis auch Zim-mermann, Papstabsetzungen (wie Anm. 27) 100 ff. Als schlechte Päpste zählt

über die verschiedenen Funktionen der Diakone im Bericht über Papst Fabians (236—250) römische Sprengelteilung; über die Ehrenrechte des Papstes im Pontifikat Theodors I. (642—649) anlässlich des Besuches des abgesetzten byzantinischen Patriarchen Pyrrhos (638—641) in Rom; über die Exemtion der Klöster bei Gregor III. (731—741); über die Kardinäle bei Erwähnung des Prozesses gegen den berühmten Anastasius Bibliothecarius († 879), Kardinal von San Marcello, unter Leo IV. (847—855); über die Makellosigkeit der Kirche trotz päpstlicher Greuelthaten beispielsweise im 10. Jahrhundert; über die Kriminalgerichtsbarkeit in Rom, die erstmals Johannes XIII. (965—972) nach Rückkehr aus dem Exil mit tadelnswerter und den Kanones widersprechender Grausamkeit ausgeübt habe; oder nach der Notiz über den Tod des Papstes Gelasius II. (1118—1119) als Exulant in Cluny über die Bedeutung des Begriffes *Ecclesia Romana* und über die Frage: „An sedes apostolica urbis Rome posset alibi commutari?“⁴⁰. Den Konziliaristen Ebendorfer interessierte, aus welchen Gründen legitimer Weise Synoden einberufen werden, und er beschäftigt sich damit im Zusammenhang mit der angeblichen *Purgatio canonica Sixtus' III.* (432—440), bekanntlich ein Teil der sogenannten Symmachianischen Fälschungen, notiert aber auch, daß sich Pelagius I. (556—561) von dem Verdacht der Ermordung seines Vorgängers und überhaupt wegen seines zweifelhaften Aufstieges zur Papstwürde vor einem Konzil rechtfertigen mußte, „quia omnes tangebant“, oder daß im 4. Jahrhundert jenes Schisma zwischen Damasus I. (366—384) und Ursinus (366—367) noch durch eine Provinzialsynode beigelegt werden konnte, während für die Schismen der jüngsten Zeit gelte: „Nunc vero, quia tale totum mundum tangit, dignum est, ut quod omnes tangit ab omnibus comprobetur.“ Der kanonistische *Locus classicus* des Konziliarismus (in VI. *De regulis iuris*) wird allerdings nirgendwo zitiert. Er mag unserem Autor zu selbstverständlich gewe-

Ebendorfer folio 63^v zu Stephan III. im Anschluß an das Schisma Konstantins II. (vgl. dazu Zimmermann, *Papstabsetzungen* 13 ff.): Konstantin II. (767—769) als Usurpator der *Cathedra Petri*, Johannes XII. (955—964) als „fornicator publicus“, Johannes XIII. (965—972) als „occisor“ (vgl. dazu gleich die nächste Anm.), Gregor VI. (1045—1046) als Simonist sowie Liberius (352—366) und Anastasius II. 496—498) als Häretiker: „et sic maculatur Romana ecclesia.“ Über Anastasius Bibliothecarius vgl. zuletzt H. Grotz, *Erbe wider Willen*. Hadrian II. (867—872) und seine Zeit (1970) 36 und dann öfter.

⁴⁰ Folio 76 über Johannes XIII. (14 Stellen) (worüber ich demnächst an anderer Stelle handeln werde) und folio 88—88^v über Gelasius II. (18 Stellen).

sen sein und zu allgemein bekannt, als daß sich ein weiteres Wort überhaupt lohne⁴¹.

Mit einer kurzen Bemerkung ließ sich aufgrund von Gratian der zur Zeit des Papstes Symmachus (498—514) in Rom eine große Rolle spielende Exkonsul Faustus (490) mit dem Empfänger schon einer Epistel (C. 24 qu. 2 c. 2) Gelasius' I. (492—496) identifizieren⁴². Über Belisar († 565) und Narses († 574) hingegen, die Gotenbesieger und kaiserlichen Exarchen in Italien, informiert das Dekret ausführlich und Ebendorfer verweist gar mehrmals auf diese Stellen (C. 23 qu. 4 c. 30 und C. 23 qu. 5 c. 43). Sie dienen ihm in ganz charakteristischer Weise sowohl als Beleg und Ergänzung seiner historischen Darstellung als auch zu einigen nötig erachteten Erklärungen. So werden bei der Erstnennung der Feldherrn, aber auch zu den Päpsten Silverius (536—537) und Vigilius (537—555) die Dekretstellen mit dem Bemerken notiert, daß sie über diese Personen handeln („de quo“), man also dort über sie mehr erfahren könne. Sodann aber finden sich in diesem Zusammenhang einige erläuternde Informationen über die Ämter des Exarchen und des Patricius, die dann unter Karl dem Großen (768—814) wieder in das kaiser-

⁴¹ Folio 36 über Sixtus III. (9 Stellen). D. 21 c. 7 wird folio 28 zu Marcellinus (296—304) und zur Synode von Sinuessa zitiert („ut hec habetur historia“). Bei Symmachus (498—514) findet sich folio 39 eine kurze Auseinandersetzung, ob ein weltlicher Herrscher, wie Theoderich der Große, über den Papst Richter sein und ein Schisma entscheiden könne: „Ecce rex fuit iudex in causa scismatis, quod iudicium postea fuit in concilio Symmachi approbatum . . . licet rex non esset iudex competens, tamen utile esse poterat.“ Zitiert wird D. 79 c. 10 und D. 97 c. 1. Merkwürdigerweise findet man letztgenannte Stelle nicht beim Bericht über das Schisma zwischen Bonifaz I. (418—422) und Eulalius (418—419); folio 35—35^v. Über die Symmachianischen Fälschungen vgl. Zimmermann, Papstabsetzungen (wie Anm. 27) 3 ff. Folio 44^v handelt Ebendorfer über den Reinigungseid Pelagius' I. im Anschluß an den Bericht des „Liber pontificalis“ (Duchesne I 303): „quod una voce confirmata est ab omnibus, quia omnes tangebant.“ Vgl. das Zitat über das Schisma zwischen Damasus I. und Ursinus folio 34. Über Ebendorfers konziliaristische Einstellung ist zu vgl. W. Jaroschka, Thomas Ebendorfer als Theoretiker des Konziliarismus (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 71/1963, 87—98) und auch O. Engels, Zur Konstanzer Konzilsproblematik in der nachkonziliaren Historiographie des 15. Jahrhunderts (in: Von Konstanz nach Trient, Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum, Festgabe für A. Franzen, hg. v. R. Bäumer, 1972) bes. 239 ff., jüngst aber I. W. Frank, Der antikonziliaristische Dominikaner Leonhard Huntepichler. Ein Beitrag zum Konziliarismus der Wiener Universität im 15. Jahrhundert (= Archiv für österreichische Geschichte, Band 131) (1976) bes. 137 ff. in Auseinandersetzung mit Jaroschka. Vgl. weiters O. Giacchio, La regola „Quod omnes tangit“ nel diritto canonico (Jus, Rivista di scienze giuridiche, Nuova serie 3/1952, 77—100) und Y. Congar, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet (Revue historique de droit français et étranger 36/1958, 210—259).

⁴² Folio 39^v: „Iste potuit esse, cui scribit Gelasius.“

liche Schutzamt aufgegangen seien, wie schon bei der Schilderung der Gotenkriege in Vorwegnahme späterer Ereignisse und Entwicklungen erzählt werden kann⁴³.

Achtet man darauf, welche Capitula am häufigsten von Ebendorfer zitiert werden, so sind es eindeutig solche, die das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt tangieren.

Das Constitutum Constantini (D. 96 c. 14) hat Ebendorfer beinahe wortwörtlich in seine Papstchronik aufgenommen⁴⁴, mit nur ganz wenigen Auslassungen, Kürzungen und zusammenfassenden Resümees, dafür aber öfters unterbrochen von zusätzlichen Erklärungen mit Querverweisen auf andere Gratianstellen. Solche Ausführlichkeit begegnet sonst nirgends und zeigt, welche Wichtigkeit der großzügigen Schenkung des heiligen Kaisers zugemessen wurde, von deren Entlarvung als Fälschung Ebendorfer noch nichts wußte. Sie ist ihm im Gegenteil ein Dokument von solcher Autorität, daß bei entgegenstehenden historischen Fakten ausdrücklich die Widerspruchslosigkeit vermerkt werden muß. Es geschieht an mehreren Stellen, denn kein anderes Gratiankapitel hat Ebendorfer häufiger für seine Argumentation herangezogen. So herrschen oder wüten Odoaker (476—493) und Theoderich der Große (489—526), die Goten und dann die Langobarden und schließlich die Normannen in Italien und gar in Rom „non obstante donatione Constantini“ oder anstatt eines Kaisers, dessen gelegentliches Eingrei-

⁴³ Folio 42^v—43^v, vgl. auch folio 45^v (zu Gregor I.), bes. aber folio 42^r über Belisar: „Ipse enim ab imperatore patricii dignitate sublimatus, ut liberaret Italiam et eo absente defensaret. Postquam vero Karolus factus est Urbis patricius, non est nominata hec dignitas in Urbe, sed sub nomine imperiali confusa est dignitas antedicta, nam orbis dominus est et dominus Urbis.“ Vgl. zu letzterem auch H. Wolfram, *Intitulatio, I: Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts* (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 21/1967) 225 ff. u. bes. 236 sowie P. Classen, *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums* (1968) 16 f. u. 44.

⁴⁴ Ich habe den Text Ebendorfers (folio 29—30) auch mit der Edition von H. Fuhrmann in den *Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum, X: Constitutum Constantini* (1968) verglichen. Die Literatur über das Constitutum Constantini findet sich bei Fuhrmann 48 ff. verzeichnet; vgl. weiters Fuhrmann (wie Anm. 23) 2. Bd. (1973) 354 ff. und J. Petersmann, *Die kanonistische Überlieferung des Constitutum Constantini bis zum Dekret Gratians* (Deutsches Archiv 30/1974, 356—449). Zur juristischen Wertung vgl. D. Maffei, *La donazione di Constantino nei giuristi medievali* (Mailand 1964), weiters über die Entlarvung als Fälschung W. Setz, *Lorenzo Vallas Schrift gegen die Konstantinische Schenkung De falso credita et ementita Constantini donazione. Zur Interpretation und Wirkungsgeschichte* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Band 44 (1975).

fen in der Ewigen Stadt oder in die Belange der römischen Kirche und des Papsttums nun natürlich erst recht keinen Zweifel an der Schenkung aufkommen lassen dürfe. Des Papstes Primat lasse sich aus dem Constitutum beweisen und ebenso die rechte harmonische Ordnung zwischen den beiden obersten irdischen Gewalten: Wie im Jahre 526 bei der ersten Kaiserkrönung durch einen Papst der Imperator Justin I. (518—527) in Byzanz von Johannes I. (523—526) die Krone empfing, so seinerzeit Silvester I. (314—335) in Rom das Phrygium durch Konstantin den Großen (312—337), der Papst durch den Kaiser ⁴⁵.

Nächst der Konstantinischen Schenkung interessieren den Geschichtsschreiber der Päpste verständlicherweise am meisten die Bestimmungen über die Papstwahl, und insbesondere die in *Distinctio 63* enthaltenen *Capitula* über die Beteiligung des Kaisers: „Ego Ludowicus“ (D. 63 c. 30), dann „Agatho“ (D. 63 c. 21), „Adrianus“ (D. 63 c. 22) und schließlich „In synodo“ (D. 63 c. 23). Das *Pactum Ludovicianum* von 817 wird schon im ersten, über Simon Petrus handelnden Kapitel der Papstchronik wegen der Benennung des römischen Bischofs als „*vicarius Petri*“ zitiert und dann noch mehrmals auch im Vergleich zu den sogenannten Ravennater Fälschungen aus der Zeit des Investiturstreites, vor allem des leoninischen *Privilegium minus*, das dem Kaiser als *Patricius Romanorum* die Einsetzung des Papstes überträgt. Am sakrosankten Text des „*Decretum Gratiani*“ Kritik zu üben und die richtige Lösung für den krassen Widerspruch zu finden, war Ebendorfers Sache nicht. Die Erneuerung der karolingischen Schenkung durch Kaiser Ludwig den Frommen (814—840) brachte seines Erachtens eben eine Milderung des Wahl- und Investiturprivilegs, das laut Gratian dem Kaiser schon von Hadrian I. (772—795) zugestanden worden war, in Wirklichkeit — wie man heute weiß — nur der Wunschtraum eines rund

⁴⁵ Vgl. die Stellen bei Ebendorfer folio 38 zu Felix III. über Odoaker; folio 42 zu Agapit I. über die Herrschaft Theodahats und Justinians Eingreifen in Italien („*valuit Constantini donatio*“); folio 42^v zu Silverius: „*Ecce Urbis miseria primo per Gothos et Totilam, nunc per Witigem, post per Longowardos tempore Pelagii, iterum per eosdem tempore Stephani II. et post per Robertum Guiscat ducem Apulie tempore Gregorii VII. . . . non obstante Constantini donatione*“; folio 47 zu Honorius I.; folio 41 über die Byzanzreise Johannes' I.; aber folio 44^v zu Pelagius I. über den Ritus der Papstkrönung, „*quem et Silvester renuit*“; folio 46 zu Bonifaz III. über die Anerkennung des Primats durch Kaiser Phokas; folio 51^v zu Agatho im Zusammenhang eines Exkurses über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum (vgl. dazu unten Anm. 54).

300 Jahre jüngeren Fälschers und seiner Auftraggeber⁴⁶. Daß man sich seit Stephan IX. (1057—1058) über jene angeblichen Konzessionen früherer Päpste hinweggesetzt und dies den Investiturstreit ausgelöst habe, das allerdings ist unserem Autor aufgefallen⁴⁷. Auch in der Chronologie zeigt sich Ebendorfer nicht allzu sicher und datiert das Kapitel „In synodo“ statt zu Leo VIII. (963—965) schon in den Pontifikat Leos VII. (936—939)⁴⁸ als des ersten Leopapstes in der Regierungszeit Ottos des Großen (936—973) und des Kaisers Schutzzeit für Rom (D. 63 c. 33) nicht bei Johannes XII. (955—964), der 962 die römische Krönung vollzog, sondern noch voreiliger und total falsch zu dessen Onkel Johannes XI. (931—936), der gar noch vor Ottos Königsherrschaft auf der Cathedra Petri saß⁴⁹. Das Kapitel „Agatho“ im Gratianischen Dekret (D. 63 c. 21) stammt bekanntlich „ex gestis Romanorum pontificum“, das heißt aus dem „Liber pontificalis“, der Hauptquelle auch Ebendorfers für den älteren Teil seiner Papstchronik. Wenn es also gleich zu Beginn der Berichterstattung über Papst Agatho (678—681) heißt: „de isto in LXIII. distinctione“, und wenn im weiteren Verlauf der Darstellung ein wörtliches Zitat folgt, dann sind hier historiographische Quellen

⁴⁶ Vgl. die Stellen bei Ebendorfer folio 17^r über Petrus, sowie folio 51^r zu Agatho, folio 53 zu Benedikt II. und folio 72^r zu Hadrian II. (alles Ludovicianum); bes. folio 69^r zu Leo IV.: „Sed Romani post huius presulis electionem imperatorem, cuius consensus requirebatur LXIII. D. ‚Adrianus‘, licet Ludowicus relaxasset, ibidem ‚Ego Ludowicus‘, tamen quia forte post iterum concessum 63 D. ‚In sinodo‘, tamen ob instantiam periculi ipsum Leonem pontificem ordinarunt.“ Vgl. über das Ludovicianum H. Thomas, Die rechtlichen Festsetzungen des Pactum Ludovicianum von 817 (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung 11/1921, 133—174) und über die Ravennater Fälschungen bes. K. Jordan, Ravennater Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreites (Archiv für Urkundenforschung 15/1938, 426—448) auch E. A. N. d. e. r. n. a. c. h. t., Das Fortleben der kaiserlichen Investiturfälschungen im Mittelalter (= Philosophische Dissertation, Frankfurt am Main Nr. U 49.1912) (1949).

⁴⁷ Folio 79^v: „Hic primus investituram, scilicet ecclesiarum olim imperatoribus indultam, LXIII. D. ‚Adrianus‘ et capitulo sequenti, cepit declarare ecclesie obnoxiam, unde et Hainricum II. imperatorem renitentem fertur declarasse hereticum, sed forsitan hec non fuit causa sufficiens, ut ex hoc hereticus probaretur, sed in hoc eius notatur audacia.“

⁴⁸ Folio 75 zu Leo VII.: „Huic enim debet attribui capitulum ‚In synodo‘ LXIII. D. vel sequenti Leoni IX. secundum alios VIII.“ Frühere Zitate des Leoninum finden sich folio 45 zur Wahl von Pelagius II. 579 und folio 67 zur Kaiserkrönung Karls des Großen durch Leo III. Vgl. über die Fälschung auch H. Zimmermann, Papstregesten 911—1024 (= J. F. Böhmer, Regesta Imperii, II/5) (1969) 144 Nr. 367 und W. Hartmann, Eine unbekannt Überlieferung der falschen Investiturstreitereien (Deutsches Archiv 24/1968, 498—504).

⁴⁹ Folio 75: „Iste est Johannes, cui primus Otto prebuit iuramentum LXIII. D. ‚Tibi domino Johanni.‘“ Vgl. Böhmer-Zimmermann 111 Nr. 287.

und kanonistischer Beleg identisch geworden⁵⁰. Daß sich ein längerer Exkurs über das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum anschließt, hoch interessant vom Constitutum Constantini (D. 96 c. 14) und der gelasianischen Zweigewaltentheorie (D. 96 c. 10) bis zum Ludovicianum (D. 63 c. 30) und zur Deposition Johannes XII. durch Otto den Großen im Jahre 963 reichend⁵¹, daß das wichtige Kapitel „Agatho“ natürlich auch noch öfters zitiert wird⁵², darauf möchte ich nun nicht mehr eingehen.

Lediglich ein Überblick, eine erste Information über die Verwendung des „Decretum Gratiani“ bei einem Papsthistoriker sollte in diesem Vortrag vermittelt werden. Die Gratianstelle über Agatho aus dem „Liber pontificalis“ mag nochmals abschließend die Verwandtschaft der Disziplinen illustrieren. Auch Ebendorfer hat sie bemerkt, wenn er unter Verweis auf D. 63 c. 21 „Agatho“ gleich am Anfang seiner Chronik⁵³ die geradezu autoritative Wichtigkeit der „Gesta pontificum“ herausstellt.

⁵⁰ Folio 50^v u. 51^v im Vergleich zu Duchesne I 350. Vgl. ähnlich folio 64 zu Hadrian I.: „de quo plura LXIII. D. ‚Adrianus.‘“

⁵¹ Folio 51^v mit 16 Gratianzitat. D. 96 c. 10 „Duo sunt“ wird merkwürdigerweise nicht zitiert folio 38^v—39 zu Gelasius I. Zur Deposition Johannes XII. vgl. meinen 1960 vor der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht gehaltenen Vortrag: Prozeß und Absetzung Johannes XII. im Jahre 963. Quellen und Urteile (Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 12/1961, 207—230), weiters Zimmermann, Papstabsetzungen (wie Anm. 27) 84 ff. u. 252—272.

⁵² Folio 50^v zu Agatho, vorher folio 45 zur Wahl von Pelagius II. 579 und folio 49^v zur Absendung von Wahlanzeigen nach Byzanz durch Eugen I. (654—657) und Vitalian (657—672) sowie folio 18 zu Clemens I. (vgl. die nächste Anm.).

⁵³ Folio 18: „... gesta pontificum . . . , ex quibus multa sumpta decreta“, worauf D. 63 c. 21 „Agatho“ genannt wird.